



## **Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg**

beschlossen in der Kammerversammlung am 28.05.1960  
geändert in den Kammerversammlungen am 13.06.1981, 11.06.1983, 15.10.1994 und 26.04.2014 geändert  
und erneut beschlossen in der Kammerversammlung am 23.04.2016

### **§ 1**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen im KammerReport, der entweder in Papierform oder elektronisch über das besondere elektronische Anwaltspostfach versandt wird, oder in der Niedersächsischen Rechtspflege.
- (2) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten schriftlich oder durch öffentliche Einladung über das besondere elektronische Anwaltspostfach, im KammerReport oder in der Niedersächsischen Rechtspflege einberufen.
- (3) Die Kammerversammlung kann außer am Sitz der Kammer an jedem Ort des Bezirkes stattfinden, wenn der Vorstand es beschließt.

### **§ 3**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Termin und Ort werden mindestens 3 Monate vorher bekannt gemacht.
- (2) Außerordentliche Kammerversammlungen sind zu berufen:
  - a) wenn ein Zehntel der Kammermitglieder es gemäß § 85 Abs. 2 BRAO unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich beantragt,
  - b) wenn der Vorstand es beschließt.
- (3) Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Durch Beschluss können Gäste zugelassen werden.

### **§ 4**

Der Präsident setzt die Tagesordnung für die Kammerversammlung fest. Gegenstände sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn deren Aufnahme von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird und dieser Antrag mindestens 6 Wochen vor dem angekündigten Termin der Kammerversammlung in der Kammer eingeht.

## **§ 5**

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 6**

Der Präsident leitet als Vorsitzender die Kammerversammlung, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident, hilfsweise der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Kammerversammlung den Vorsitzenden.

## **§ 7**

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und leitet die Beratung. Er erteilt das Wort und kann einen Redner zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er dem Redner das Wort entziehen.

Gegen diese Maßnahme des Vorsitzenden steht dem Redner der Einspruch an die Kammerversammlung zu, über den diese sofort ohne Aussprache endgültig entscheidet.

## **§ 8**

Anträge sind dem Vorsitzenden auf Erfordern schriftlich zu übergeben.

## **§ 9**

Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch der Antragsteller und der etwaige Berichterstatter das Schlusswort.

## **§ 10**

Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die erforderlichen Fragen zur Abstimmung. Über Abänderungsanträge hierzu entscheidet die Versammlung.

## **§ 11**

- (1) Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Wird gegen die Bestimmung des Vorsitzenden Widerspruch erhoben und eine andere Art der Abstimmung verlangt, so entscheidet die Versammlung sofort ohne Aussprache.
- (2) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer festgestellt. Der Vorsitzende kann Stimmzähler zuziehen.

## **§ 12**

- (1) Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt 19. Es werden aus dem Landgerichtsbezirk Aurich 3 Mitglieder, aus den Landgerichtsbezirken Oldenburg und Osnabrück jeweils 8 Mitglieder gewählt. Es sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und im

jeweiligen Landgerichtsbezirk ihren Hauptkanzleisitz haben. Soweit Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden oder Vorstandssitze aus anderen Gründen vorübergehend nicht besetzt sind, reduziert sich die in Satz 1 genannte Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.

- (2) Wahlvorschläge müssen mindestens 15 Tage vor dem Tag der einberufenen Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer eingereicht werden. Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen und auch sich selbst zur Wahl vorschlagen.

### **§ 13**

Ergibt ein Wahlgang keine Stimmenmehrheit für alle in ihm zu wählenden Vorstandsmitglieder, so findet eine engere Wahl unter denjenigen statt, die nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

### **§ 14**

- (1) Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis sofort nach der Feststellung bekannt. Die anwesenden Gewählten haben sich sofort über die Annahme oder Ablehnung, letztere unter Angabe der gesetzlichen Ablehnungsgründe, zu erklären.
- (2) Den abwesenden Gewählten gibt der Vorsitzende unter Aufforderung zur Erklärung binnen einer Woche von der auf sie gefallenen Wahl durch eingeschriebenen Brief Kenntnis. Wird die Wahl aus einem der in § 67 BRAO angegebenen Gründen von den anwesenden Gewählten nicht sofort, von den abwesenden Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung des eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vorsitzenden abgelehnt, so gilt sie als angenommen.

### **§ 15**

- (1) Über Ablehnungsgründe, welche in der Kammerversammlung vorgebracht werden, beschließt die Versammlung sofort. Wird die Ablehnung gebilligt, so findet sofort die Neuwahl statt.
- (2) Über später vorgebrachte Ablehnungsgründe beschließt der Vorstand, der im Falle der Billigung für eine etwa notwendig werdende Ergänzungswahl die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

### **§ 16**

Der Vorstand ist berechtigt, gemäß § 77 BRAO mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden.

### **§ 17**

- (1) Das Präsidium kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten.
- (2) Das Präsidium kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Festsetzung der Höhe der

Kammerbeiträge durch die Kammerversammlung Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe des Beitrages für das vorangegangene Geschäftsjahr zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zu erheben.

- (3) Falls das Beitragsaufkommen die verlangte Höhe nicht erreicht, und zur Leistung der notwendigen Ausgaben die Einziehung weiterer Beträge erforderlich ist, kann das Präsidium die Einziehung von Abschlagszahlungen auf den Beitrag des nächsten Jahres bis zur Höhe des Mindestbeitrages beschließen.

### **§ 18**

- (1) Die Rechnung der Kammer ist von 2 dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Sie soll sodann nebst den Belegen mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung, in der sie genehmigt werden soll, für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht ausgelegt werden.
- (2) Die beiden Rechnungsprüfer und 2 Vertreter für den Fall ihrer Verhinderung werden von der Kammerversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

### **§ 19**

Der Vorstand hat in der ordentlichen Kammerversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und die Ergebnisse der Ehrengerichtbarkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.

### **§ 20**

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, die Protokolle der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen. Über die Einsicht in die sonstigen Protokolle und Akten seitens eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium, in dringenden Fällen der Präsident.

### **§ 21**

- (1) Für die Wahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer nach Maßgabe der §§ 191 a Abs. 4 und 191 b BRAO beschließt die Kammerversammlung eine besondere Wahlordnung, die als Satzung Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, den Wahlausschuss gem. § 3 der Wahlordnung zu berufen. Dem Wahlausschuss soll je ein Mitglied aus den drei Landgerichtsbezirken Aurich, Oldenburg und Osnabrück angehören.

### **§ 22**

Die Geschäftsordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft, zugleich tritt die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg vom 01.08.2014 außer Kraft.

\*\*\*\*\*